BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 16/10 B

L 8 R 71/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 R 74/08 (SG Köln)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 11.11.2009 hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Köln vom 8.4.2009 zurückgewiesen, mit dem dieses die Klage des Klägers gegen den Bescheid vom 5.2.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.7.2008 abgewiesen hat.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.

4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*,
- das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(aaO Nr 2)* oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(aaO Nr 3)*.

5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 Der Kläger misst den Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung bei,

> "ob gemäss § 100 Abs. 1 BVFG auf Vertriebene im Sinne des § 1 bis 3 BVFG das Fremdrentenrecht in der Fassung vor dem 01.01.1993 oder nach dem 01.01.1993 anzuwenden ist," bzw "ob § 22 Abs. 4 FRG in der Fassung bzw. in den Fassungen ab dem 01.01.1993 auf Personen im Sinne des § 1 bis 3 BVFG anzuwenden ist oder nicht", und "ob Fremdrenten Renten sind, die den Sozialversicherungssystem unterfallen und als solche behandelt werden müssen oder ob es sich um 'Eingliederungssozialleistungen im Sinne einer Grundsicherung' handelt."

8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der von ihm formulierten Fragen ausreichend dargetan hat. Er hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit aufzuzeigen.

9 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage *(BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN)*. Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 31)*. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.

10 Der Kläger gibt bereits nicht den der Berufungsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wieder. Die Tatsachendarstellung erschöpft sich vielmehr im Wesentlichen in der Darstellung des Vertriebenenschicksals der Rumänien-Deutschen. Welche Leistung der Kläger aufgrund welcher Tatbestände von der Beklagten bezieht und ob bzw in welcher Weise diese Leistung eingeschränkt worden ist, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Ebenso fehlt die Angabe jeglicher prozessualer Daten, sodass auch nicht aufgezeigt ist, ob die prozessualen Voraussetzungen für eine Sachentscheidung vorliegen. Fehlt jedoch die maßgebliche Sachverhaltsdarstellung, wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzlich erachtete Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der vorliegenden Akten selbst zu prüfen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sein kann.

11 Ebenso wenig ist ein Verfahrensfehler ordnungsgemäß bezeichnet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

12 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG)*, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.

13 Der Kläger rügt eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz.

14 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist *(vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN)* oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können *(vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19)*.

15 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass das LSG angeblich die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs - wohl vom 18.12.2007, C 396/05, C 41/05 und C 450/05 - nicht berücksichtigt habe. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzungshandlung nach Maßgabe der genannten Vorgaben nicht schlüssig aufgezeigt. Übersieht das Berufungsgericht eine einschlägige oberstgerichtliche Entscheidung und wendet daher das Recht fehlerhaft an, ist die Entscheidung in der Sache fehlerhaft. Ein Verfahrensfehler ergibt sich hieraus nicht.

16 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG)*.

17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS